

## MERKBLATT zum Kopieren an Volkshochschulen

Die VG WORT und die VG Bild-Kunst befinden sich mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband e.V. über die folgenden Nutzungen, insbesondere über die dafür zu zahlende angemessene Vergütung, für den Zeitraum ab 1. Januar 2019 in Vertragsverhandlungen:

1. Es dürfen kleine Teile aus erschienenen Werken sowie Werke von geringem Umfang in Kursstärke und zu Prüfungszwecken vervielfältigt werden:
  - a) Als kleine Teile eines Werkes gelten maximal 15 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
  - b) Als Werke von geringem Umfang gelten
    - Druckwerke mit maximal 25 Seiten (mit Ausnahme von Werken für den Lehrgebrauch)
    - sowie
    - alle unverändert und in vollem Umfang reproduzierten Werke der Bildenden Kunst, , Fotografien und sonstige Abbildungen wie Illustrationen, Comics oder Karikaturen.
2. Für den Lehrgebrauch bestimmte Werke (Erwachsenenbildung) dürfen niemals vollständig kopiert werden. Hier gilt, dass nur 15 % des Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten kopiert werden dürfen. Für Schulbücher gilt Ziffer 6.
3. Pro Semester und Kurs darf ein Werk maximal in dem unter Ziffer 1 a) und b) festgelegten Umfang kopiert werden.
4. Kleine Teile aus Druckwerken, die ab 2005 erschienen sind, können im Umfang wie in Ziffer 1 beschrieben für den eigenen Unterrichtsgebrauch eingescannt und die so hergestellten Digitalisate für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden, indem die Digitalisate
  - a) an die Schüler digital per E-Mail für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergegeben werden,
  - b) ausgedruckt und an die Schüler verteilt werden,
  - c) für die Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben und im jeweils erforderlichen Umfang abgespeichert werden. Dabei ist auch das Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.); („digitale Nutzungen“).
5. Das Kopieren von Noten und Liedtexten ist nicht gestattet. Für den Fall, dass Noten und/oder Liedtexte kopiert werden sollen, ist eine Lizenzierung durch die VG Musikedition zu beantragen.
6. Das Kopieren aus Schulbüchern, das heißt aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an allgemein- und berufsbildenden Schulen bestimmt sind, ist nicht gestattet. Die Genehmigung hierfür ist bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.
7. Vollständige Beiträge aus Tageszeitungen und Publikumszeitschriften sind mit Inkrafttreten des neuen UrhWissG am 01.03.2018 ausdrücklich ausgenommen. Die Genehmigung hierfür ist bei den jeweiligen Rechteinhabern einzuholen.